

SteuerBlick

Aktuelle Informationen aus dem Steuerrecht

Januar 2024

Inhaltsübersicht

| | |
|--|---|
| 1. Verpflegungspauschalen für auswärtige berufliche Tätigkeit: Aktuell gelten noch die bisherigen Werte..... | 1 |
| 2. Rechengrößen der Sozialversicherung für 2024, Beitragssätze Sozialversicherung..... | 1 |
| 3. Sachbezugswerte für 2024..... | 2 |
| 4. Steuer- und beitragsfreie „Inflationsausgleichsprämie“ von bis zu 3 000 € weiter möglich..... | 2 |
| 5. Umsatzsteuerliche Organschaft: Rechtsunsicherheit nur teilweise geklärt..... | 2 |
| 6. Umsatzsteuer: Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung..... | 3 |
| 7. Steuerbefreiung für kleinere Photovoltaikanlagen..... | 3 |
| 8. Korrekturmöglichkeit bei unrichtigem Steuerausweis an Endverbraucher..... | 4 |

1. Verpflegungspauschalen für auswärtige berufliche Tätigkeit: Aktuell gelten noch die bisherigen Werte

Mit dem Wachstumschancengesetz sollten auch Änderungen im Lohnsteuerrecht erfolgen. So sollten insbesondere die Verpflegungspauschalen ab dem 1.1.2024 angehoben werden und auch der Freibetrag für Zuwendungen an Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen. Dieses Gesetzgebungsverfahren konnte noch nicht abgeschlossen werden. Vielmehr hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss angerufen, der wohl erst dann über das Gesetzgebungsverfahren beraten wird, wenn der Bundeshaushalt für 2024 beschlossen ist. Insofern ist aktuell noch nicht absehbar, ab wann und auch welche Änderungen eintreten werden.

Aktuell gelten damit weiterhin folgende steuerliche Verpflegungspauschalen:

| Abwesenheit von der Wohnung und erster Tätigkeitsstätte/Betriebsstätte | Verpflegungspauschale aktuell |
|--|-------------------------------|
| Abwesenheit am vollen Kalendertag | 28 € |
| An- und Abreisetag | 14 € |
| Abwesenheit mehr als acht Stunden | 14 € |

Handlungsempfehlung:

Abzuwarten bleibt der weitere Gang des Gesetzgebungsverfahrens. Möglicherweise erfolgt dann eine Änderung, die im Laufe des Jahres 2024 in Kraft tritt.

2. Rechengrößen der Sozialversicherung für 2024, Beitragssätze Sozialversicherung

Die maßgeblichen Rechengrößen für die Sozialversicherung werden alljährlich an die Einkommensentwicklung angepasst und stellen sich für 2024 wie in

der Übersicht „Beitragsbemessungsgrenzen“ aufgeführt dar.

Übersicht: Beitragsbemessungsgrenzen

| Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung | West | | Ost | |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | 2023 | 2024 | 2023 | 2024 |
| Beitragsbemessungsgrenze | | | | |
| – jährlich | 87 600,00 € | 90 600,00 € | 85 200,00 € | 89 400,00 € |
| – monatlich | 7 300,00 € | 7 550,00 € | 7 450,00 € | 7 450,00 € |
| Gesetzliche Krankenversicherung/ Pflegeversicherung | 2023 | 2024 | 2023 | 2024 |
| Beitragsbemessungsgrenze | | | | |
| – jährlich | 59 850,00 € | 62 100,00 € | 59 850,00 € | 62 100,00 € |
| – monatlich | 4 987,50 € | 5 175,00 € | 4 987,50 € | 5 175,00 € |
| Versicherungspflichtgrenze | | | | |
| – jährlich | 66 600,00 € | 69 300,00 € | 66 600,00 € | 69 300,00 € |
| – monatlich | 5 550,00 € | 5 775,00 € | 5 550,00 € | 5 775,00 € |
| Versicherungspflichtgrenze für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 PKV-versichert waren | | | | |
| – jährlich | 59 850,00 € | 62 100,00 € | 59 850,00 € | 62 100,00 € |
| – monatlich | 4 987,50 € | 5 175,00 € | 4 987,50 € | 5 175,00 € |

Die **Beitragssätze zur Sozialversicherung** stellen sich nach jetzigem Stand wie folgt dar:

| | |
|--------------------------------|---|
| gesetzliche Rentenversicherung | 18,6 % |
| Arbeitslosenversicherung | 2,6 % |
| gesetzliche Pflegeversicherung | 3,4 % (4,0 % bei kinderlosen Versicherten, die das 23. Lebensjahr vollendet haben; den Beitragszuschlag von 0,6 % trägt der Arbeitnehmer alleine) |

| | |
|---------------------------------|---|
| | Eltern mit mehr als einem Kind unter 25. Jahren werden entlastet; ab dem 2. Kind um jeweils 0,25 %-Punkte je Kind, max. 1,0 %. Der Abschlag mindert ausschließlich den Arbeitnehmeranteil; der Arbeitgeberanteil bleibt konstant bei 1,7 %. |
| gesetzliche Krankenversicherung | 14,6 % durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung: 1,7 % (2023: 1,6 %) – der Zusatzbeitrag (und die Umlagesätze) der einzelnen Krankenkassen können sich hiervon abweichend entwickeln. |

Sinken wird allerdings der **Umlagesatz für das Insolvenzgeld**, so dass sich für die Arbeitgeber eine gewisse Entlastung ergibt. Mit der Rechtsverordnung wird der Umlagesatz für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2024 abweichend vom gesetzlichen Umlagesatz (0,15 %) auf 0,06 % herabgesetzt.

3. Sachbezugswerte für 2024

Werden den Arbeitnehmern kostenlos oder **verbiligt Verpflegung, Wohnung oder Unterkunft zur Verfügung gestellt**, liegen sog. Sachbezüge vor. Diese sind Teil des Arbeitslohns und deshalb als „geldwerter Vorteil“ steuer- und sozialversicherungspflichtig. Zu bewerten sind diese Sachbezüge nach den Ansätzen der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Die Sachbezugswerte entwickeln sich wie in der Übersicht „Sachbezugswerte“ dargestellt.

Übersicht: Sachbezugswerte

| Jahr | freie Verpflegung insgesamt (kein minderjähriger Familienangehöriger) monatlich | freie allgemeine Unterkunft bei Belegung mit einem volljährigen Beschäftigten monatlich | Frühstück | | Mittag- und Abendessen je | |
|------|---|---|-----------|---------|---------------------------|---------|
| | | | monatlich | täglich | monatlich | täglich |
| 2024 | 313,00 € | 278,00 € | 65,00 € | 2,17 € | 124,00 € | 4,13 € |
| 2023 | 288,00 € | 265,00 € | 60,00 € | 2,00 € | 114,00 € | 3,80 € |

Handlungsempfehlung:

Wegen der vergleichsweise geringen Sachbezugswerte kann es günstiger sein, wenn statt Barlohn Sachbezüge, z.B. in Form von Restaurantgutscheinen, an die Arbeitnehmer ausgegeben werden. Sachbezüge sind (insgesamt) bis zu einer Freigrenze von 50,00 € je Monat lohnsteuerfrei und unterliegen auch nicht der Sozialversicherungspflicht. Im Einzelfall sollte die Umsetzung einer solchen Gestaltung unter Hinzuziehung steuerlichen Rats erfolgen, da die Anerkennung von Sachbezügen an enge Bedingungen geknüpft ist.

4. Steuer- und beitragsfreie „Inflationsausgleichsprämie“ von bis zu 3 000 € weiter möglich

Zur Milderung der Folgen der stark gestiegenen Preise hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine steuer- und beitragsfreie „Inflationsausgleichsprämie“ von bis zu 3 000 € zahlen können. Steuerfrei sind Leistungen im Zeitraum vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024. Die Steuerfreiheit von max. 3 000 € je Dienstverhältnis gilt jahresübergreifend. Es ist daher unerheblich, ob der Arbeitgeber in diesem Zeitraum seine Leistung in einem Betrag oder verteilt in mehreren Zahlungen erbringt. Bestehen in dem Begünstigungszeitraum mehrere Dienstverhältnisse, so kann die Prämie mehrfach (je Dienstverhältnis bis zu 3 000 €) in Anspruch genommen werden. Für den Arbeitgeber liegen insoweit steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben vor.

Die Nutzung des Steuerfreibetrags ist im Grundsatz für die Arbeitgeber freiwillig. Eine solche „Inflationsausgleichsprämie“ kann ggf. tarifvertraglich vereinbart werden. Die Steuerfreiheit kommt nur auf Arbeitgeberleistungen zur Anwendung, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Ausgeschlossen ist die Steuerfreiheit also z.B. im Falle einer Gehaltsumwandlung oder bei der Abgeltung angesamelter Überstunden. Auch bei dauerhaften Lohnerhöhungen findet die Steuerfreiheit keine Anwendung, da nur Zusatzleistungen begünstigt sind. Möglich ist es aber, z.B. ein freiwilliges Weihnachtsgeld als steuerfreie „Inflationsausgleichsprämie“ auszus zahlen.

An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Es genügt der Bezug auf die Steuerbefreiungsvorschrift in der Lohnabrechnung.

Handlungsempfehlung:

Aktuell und noch bis zum 31.12.2024 besteht somit die Möglichkeit, den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine solche steuer- und abgabenfreie Prämie zu gewähren. Dies kann auch gestreckt über mehrere Monate erfolgen.

5. Umsatzsteuerliche Organschaft: Rechtsunsicherheit nur teilweise geklärt

Die inländische Regelung zur umsatzsteuerlichen Organschaft, also die zusammengefasste steuerliche Erfassung von mehreren rechtlich selbständigen Unternehmen als ein Unternehmen im umsatzsteuerlichen Sinne stand grundsätzlich in Frage. Insbesondere die Vereinbarkeit der Bestimmung des Organträgers zum einzigen Steuerschuldner für die Umsätze der Organschaft mit dem Unionsrecht war strittig. Insoweit hat aber der EuGH mit der Entscheidung vom 1.12.2022 (Rechtssache C-141/20 „Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie“) bestätigt, dass der nationale Gesetzgeber den Organträger zum ein-

zigen Stpfl. einer Gruppe von Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, bestimmen kann, wenn der Organträger in der Lage ist, seinen Willen bei den anderen Mitgliedern dieser Gruppe durchzusetzen.

Allerdings sind an das Merkmal der finanziellen Eingliederung als Voraussetzung für das Bestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft punktuell andere Anforderungen zu stellen als nach der bisherigen Rechtsprechung und Praxis. Dies stellt der BFH in der Entscheidung vom 18.1.2023 (Az. XI R 29/22 als Nachfolgeentscheidung zu der vorgenannten Entscheidung des EuGH) heraus. Zwar erfordert die **finanzielle Eingliederung** im Grundsatz, dass dem Organträger die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft zusteht. Eine finanzielle Eingliederung liegt aber auch dann vor, wenn die erforderliche Willensdurchsetzung dadurch gesichert ist, dass der Gesellschafter zwar über nur 50 % der Stimmrechte verfügt, er aber eine Mehrheitsbeteiligung am Kapital der Organgesellschaft hält und er den einzigen Geschäftsführer der Organgesellschaft stellt.

🔍 Handlungsempfehlung:

In der Praxis ist zu prüfen, ob nach dieser geänderten Rechtsprechung in bislang nicht angenommenen Fällen nun eine umsatzsteuerliche Organschaft vorliegt. Eine Äußerung der FinVerw zu dieser aktuellen Rechtsprechungsentwicklung liegt allerdings noch nicht vor.

Zu beachten ist, dass eine solche umsatzsteuerliche Organschaft stets und ohne Weiteres vorliegt, wenn ein Unternehmen finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein anderes Unternehmen eingegliedert ist. Rechtsfolge ist insbesondere, dass dann nur der Organträger die Umsatzsteuer für die gesamte Organgruppe schuldet.

Allerdings hat der BFH nun erneut eine Frage zur steuerlichen Behandlung solcher Strukturen dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt (Vorlagebeschluss v. 26.1.2023, Az. V R 20/22). Und zwar geht es um die wichtige Frage, wie Leistungen zwischen einzelnen rechtlich selbständigen Einheiten einer solchen umsatzsteuerlichen Organschaft behandelt werden. Nach bisherigem Verständnis unterliegen solche Leistungen als sogenannte **Innenumsätze** nicht der Umsatzbesteuerung. Dies kann insbesondere in den Fällen ganz erhebliche materielle Bedeutung erlangen, in denen der Leistungsempfänger nicht oder nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, wie z.B. häufig bei der Vermietung von Immobilien oder z.B. auch beim Betrieb eines Krankenhauses. In diesen Konstellationen verhilft die umsatzsteuerliche Organschaft nach bisherigem Verständnis dazu, dass solche Innenumsätze nicht zu einer endgültigen Belastung mit Umsatzsteuer führen.

🔍 Hinweis:

Damit sind (weiterhin) wichtige Fragen zur umsatzsteuerlichen Organschaft ungeklärt. In der Praxis kann dies zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Unter Hinzuziehung

fachlichen Rats sollten solche Fälle und das darin bestehende materielle Risiko aufgedeckt werden.

6. Umsatzsteuer: Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung

Nebenleistungen teilen umsatzsteuerlich das Schicksal der Hauptleistung. Gelten für zwei Leistungen bei isolierter Betrachtung unterschiedliche Steuersätze oder ist eine Leistung steuerfrei gestellt, so folgt aus dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung die gleiche umsatzsteuerliche Behandlung von Haupt- und Nebenleistung; maßgebend ist insoweit die umsatzsteuerliche Behandlung der Hauptleistung. Das bislang – auch von der FinVerw – angewendete Aufteilungsgebot ist nicht anzuwenden. Nach der EuGH-Rechtsprechung ist ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang nicht in eigenständige Leistungen aufzuteilen.

Vor diesem Hintergrund ist der Beschluss des BFH vom 17.8.2023 (Az. V R 7/23) als Folgeentscheidung zum Urteil des EuGH v. 4.5.2023 (Rechtssache C-516/21) zu beachten. Der EuGH hatte für den Streitfall entschieden, dass die Vermietung einer in einem Stallgebäude eingebauten Putenzuchtanlage wie die Gebäudevermietung steuerfrei ist, wenn es sich um eine Nebenleistung handelt, die **Vermietung von Gebäude und Betriebsvorrichtung** also eine einheitliche Leistung darstellt. Das Urteil reiht sich in die Entwicklung der Rechtsprechung ein. Es widerspricht aber der aktuellen Verwaltungsauffassung, wonach die Vermietung von Betriebsvorrichtungen immer steuerpflichtig ist, auch wenn es sich hierbei um eine Nebenleistung handelt.

🔍 Handlungsempfehlung:

Eine Reaktion der FinVerw liegt noch nicht vor. In der Praxis sollte geprüft werden, welche Fälle hiervon betroffen sind und ob insoweit ggf. Vertragsanpassungen vorzunehmen sind. Aktuell dürfte in Bezug auf den Vorsteuerabzug auch ein Vertrauensschutz auf Grund der bestehenden Verwaltungsregelung bestehen.

Nach der nunmehrigen Rechtsprechung ist in solchen Fällen zunächst zu prüfen, ob es sich bei der Grundstücksvermietung zusammen mit der Überlassung von Betriebsvorrichtungen um eine einheitliche Leistung handelt. Ist das der Fall, bestimmt die Hauptleistung das steuerrechtliche Schicksal des einheitlichen Vorgangs. Im Streitfall war dies die Gebäudeverpachtung, so dass eine Separierung der Überlassung der Betriebsvorrichtungen nicht erfolgen konnte. In der Praxis können aber auch Fälle auftreten, bei denen die Überlassung der Betriebsvorrichtungen das dominierende Element darstellt.

7. Steuerbefreiung für kleinere Photovoltaikanlagen

Mit Wirkung ab dem Jahr 2022 wurde eine Steuerbefreiung für kleinere Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) eingeführt. Diese führt zu einer Steuerbefreiung der Einnahmen einschließlich Eigenverbrauch und zu einem korrespondierenden Betriebsausga-

benabzugsverbot für die entsprechenden Ausgaben. Eine steuerliche Gewinnermittlungspflicht besteht für die Anlagen nicht.

📌 Hinweis:

Diese Steuerbefreiung greift ab dem Jahr 2022 und zwar unabhängig davon, wann die PV-Anlage in Betrieb gesetzt wurde. Damit gilt dies auch für Altanlagen. Für Jahre vor 2022 hatte die FinVerw ein vergleichbares Ergebnis dadurch erreicht, das unter engeren Voraussetzungen davon ausgegangen werden konnte, dass die PV-Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird und damit steuerlich unbeachtlich ist. Dies galt insbesondere nur für Anlagen bis zu einer Leistung von 10 kWp. Soll für Jahre bis 2021 von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden, so bedarf dies eines Antrags bei der FinVerw. Dieser ist spätestens bis zum 31.12.2023 zu stellen.

Die seit 2022 geltende Steuerbefreiung erfasst PV-Anlagen, die sich auf, an oder in dem jeweiligen Gebäude befinden (einschließlich Nebengebäude, wie z.B. Gartenhäuser, Garagen, Carports) unter folgender Maßgabe:

| Art des Gebäudes | Maximale maßgebliche Leistung der Anlage(n) in kWp je Stpfl./Mitunternehmerschaft (gebäudebezogene Betrachtung) |
|--|---|
| Einfamilienhaus | 30 kWp |
| Wohnzwecken dienendes Zwei-/Mehrfamilienhaus | 15 kWp je Wohneinheit |
| Gemischt genutzte Immobilie | 15 kWp je Wohn-/Geschäftseinheit |
| Nicht Wohnzwecken dienendes Gebäude, z.B. Gewerbeimmobilie mit einer Gewerbeeinheit, Garagengrundstück | 30 kWp |
| Gewerbeimmobilie mit mehreren Gewerbeeinheiten | 15 kWp je Gewerbeeinheit |

Nach Auffassung der FinVerw ist diese 100 kWp-Grenze als Freigrenze zu verstehen, so dass bei einem Überschreiten der Grenze sämtliche Anlagen steuerlich relevant sind.

Besondere Vorsicht ist dann geboten, wenn die PV-Anlage durch eine **Personengesellschaft** betrieben wird, die an sich Vermietungseinkünfte bezieht. Dies kann eine Vermietungs-GbR von Ehegatten sein, aber auch eine größere Immobilien-Personengesellschaft. In diesen Fällen ist der Betrieb einer PV-Anlage mit dem Risiko verbunden, dass die insoweit anzunehmende

Gewerblichkeit dazu führt, dass insgesamt gewerbliche Einkünfte vorliegen, was dann nicht nur zu einer Gewerbesteuerpflicht, sondern auch zur steuerlichen Erfassung von realisierten Wertsteigerungen im eingesetzten Vermögen führen kann.

📌 Hinweis:

Wurde in einer solchen Konstellation einer Vermietungs-Personengesellschaft die PV-Anlage bereits vor 2022 betrieben, so besteht ggf. bis zum 31.12.2023 Handlungsbedarf, um eine zwangsweise Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven zu verhindern. Insoweit sollte in solchen Fällen steuerlicher Rat eingeholt werden.

8. Korrekturmöglichkeit bei unrichtigem Steuerausweis an Endverbraucher

Die Ermittlung des richtigen Umsatzsteuersatzes oder die Anwendbarkeit einer Steuerbefreiungsvorschrift kann mitunter schwer zu beurteilen sein. Unterlaufen insoweit Fehler, stellt sich die Frage, ob im Nachhinein eine Berichtigung möglich ist. Insoweit ist zu beachten, dass der Unternehmer grds. die in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer schuldet, auch wenn die ausgewiesene Umsatzsteuer zu hoch berechnet ist. Gegenüber Unternehmern als Leistungsempfängern kann ggf. eine Berichtigung der ausgestellten Leistung erfolgen. Gegenüber Endverbrauchern ist dies regelmäßig nicht möglich. Über einen Fall der Abrechnung gegenüber Endverbrauchern hatte der EuGH zu entscheiden. Es ging um einen Unternehmer in Österreich, der in einer Vielzahl an Kassenzetteln (Kleinbetragsrechnungen) gegenüber Endverbrauchern eine zu hohe Umsatzsteuer ausgewiesen hatte. Nachdem der Unternehmer den Irrtum bemerkt hatte, berichtigte er die Umsatzsteuererklärung. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil die Kleinbetragsrechnungen nicht berichtigt wurden.

Der EuGH gab mit Entscheidung vom 8.12.2022 (Rs. C-378/21) dagegen dem Unternehmer Recht. Die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer schuldet der Unternehmer dann nicht, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt. Bei Leistungserbringung an Endverbraucher ist dies nicht gegeben, da diese nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

📌 Handlungsempfehlung:

In solchen Fällen ist also eine Korrektur der zu hoch in Rechnung gestellten Umsatzsteuer möglich. Soweit auch Rechnungen an Unternehmer erfolgten und eine Rechnungsberichtigung nicht erfolgte, schuldet der Unternehmer insoweit die zu hoch ausgewiesene Steuer. Insoweit muss der Unternehmer ggf. eine Schätzung vorlegen, welcher Teil der Leistungen definitiv an Endverbraucher erbracht wurde und welcher Teil an Unternehmer.